

# PREISAUSSCHREIBEN

## DER HAAGER FRIEDENSPALAST

GERICHTLICHER PROTEST EINES KOMITEES VON ARCHITEKTEN  
GEGEN DIE »CARNEGIE-STICHTING«

Die Unterzeichneten sind alle Architekten und haben in dieser Eigenschaft teilgenommen an dem Wettbewerbe, der von dem Vorstande der »Carnegie-Stichting« ausgeschrieben war für den Entwurf des Friedenspalastes, bestimmt für den Permanenten Hof von Arbitration mit Einfluß einer Bibliothek. □

Durch diese Teilnahme und durch Einsendung ihrer Bau-Entwürfe ist ein Vertrag zustande gekommen zwischen allen Wettbewerbern und der »Carnegie-Stichting«, dessen Inhalt und Bestimmungen niedergelegt sind in dem Programm der »Prijsvraag«. □

Paragraph 5 dieser Bestimmungen lautet: □

»Wenn der Verfasser eines Entwurfs einer der Bestimmungen dieses Programms nicht wie vorgeschrieben nachkommt, bleibt sein Entwurf von jeder Auszeichnung ausgeschlossen.« □

Dieser Paragraph erlegt nicht allein den Teilnehmern eine Verpflichtung auf, sondern auch der »Carnegie-Stichting«, da diese sich den Wettbewerbern gegenüber, welche den Bestimmungen des Programms wie vorgeschrieben nachgekommen sind, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß alle, die diesen Bestimmungen entgegen handeln, von jeder Auszeichnung ausgeschlossen bleiben. □

Die »Carnegie-Stichting« hat durch daselbe Programm ein Preisgericht eingesetzt, das zu entscheiden hat, welche Entwürfe am besten den Forderungen des Programms entsprechen und welche in bezug auf Kunst und Konstruktion besonders hervorragen, während von der »Carnegie-Stichting« folgende Preise ausgesetzt wurden: □

Ein Preis von fl. 12000.—      Ein Preis von fl. 7000.—  
Ein Preis von „ 9000.—      Ein Preis von „ 5000.—  
Zwei Preise von fl. 3000.—

Laut Artikel 8 des Programms haben die Mitglieder des Preisgerichts durch Annahme ihres Auftrags auch ausdrücklich und vollständig alle Bestimmungen des Programms angenommen. □

Dieses Preisgericht hatte demnach dafür zu sorgen, daß die Verfasser der Entwürfe, die sich nicht den Bestimmungen des Programms angepaßt hatten, von jeder Auszeichnung ausgeschlossen blieben. □

Das Preisgericht hat seine Entscheidung verkündigt, diese Entscheidung ist von der »Carnegie-Stichting« veröffentlicht und hat die »Carnegie-Stichting« gemäß Paragraph 10 des Programms alle eingelangten Projekte während eines Monats im Haag öffentlich ausgestellt und den Rapport des Preisgerichts während der Ausstellung den Projekten beigelegt. □

Diese Entscheidung hat begreiflicherweise einen Sturm von Entrüstung, sowohl bei den Mitbewerbern, als auch beim Publikum wachgerufen, und die äußerst magere Motivierung des Preisgerichts läßt die Motive der Entscheidung so ziemlich im Dunkeln. □

Soviel ist aber deutlich, daß das Preisgericht sehr ernst gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Paragraphen 5 des Programms geurteilt hat. □

Mehrere Einsender der von dem Preisgerichte preisgekrönten Entwürfe haben dennoch verschiedene Bestimmungen des Programms in ungebührlicher Weise übertreten. □

Ungeachtet verschiedener weniger wichtiger Abweichungen von den Bestimmungen ist die im Programm angewiesene Bauform selbst bei dem mit dem ersten Preise gekrönten Entwurf so weit überschritten, daß die ganze von Herrn CARNEGIE geschenkte Summe nicht genügend sein würde, um den Bau auf der Grundlage dieser Entwürfe auszuführen. □

Außerdem gehen preisgekrönte Entwürfe weit hinaus über die Grenzen des auf der zum Programm gehörigen Terrainzeichnung angegebene Bauterrains, worüber in Artikel 13 des Programms eine gewisse Beschränkung vorgeschrieben ist. □

Entwürfe, an denen diese Fehler haften, sind unrechtmäßigerweise preisgekrönt. □

Es steht demnach fest, daß die »Carnegie-Stichting« Paragraph 5 des Programms übertreten hat.

Die »Carnegie-Stichting« ist verantwortlich für die Handlungen des durch sie im Programm eingestellten Preisgerichts und wird jedenfalls verantwortlich für die Handlungen des Preisgerichts, wenn und insofern die »Carnegie-Stichting« die Entscheidung des Preisgerichts bekräftigt und ausführt. □

Den Unterzeichneten ist nicht bekannt, ob und inwieweit die »Carnegie-Stichting« dieser Entscheidung Folge geleistet hat. □

Die Unterzeichneten sind mit allen übrigen Mitbewerbern, die sich getreu den Bestimmungen des Programms angepaßt haben, durch diesen Kontraktbruch ernstlich geschädigt, sowohl in ihren moralischen, als auch finanziellen Interessen, und sind nicht geneigt, sich niederzulegen, weder bei der unrechtmäßigen Entscheidung des Preisgerichts, noch bei den Handlungen, die sich daraus entwickeln. □

Aus allen diesen Gründen stellen die Unterzeichneten durch diesen Protest die »Carnegie-Stichting« ausdrücklich VERANTWORTLICH für alle obenerwähnten Handlungen sowohl des Preisgerichts, als der »Carnegie-Stichting« selbst, welche die Bestimmungen des genannten Programms übertreten, und für alle Folgen dieser Handlungen. □

Endlich verbieten die Unterzeichneten, insofern nötig, der »Carnegie-Stichting«, die Entscheidung des Preisgerichts in irgend einer Weise zu verwirklichen. □

## OFFENBURG IN BADEN

Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Krankenhauses wird unter den in Deutschland anässigen deutschen Architekten ein Wettbewerb ausgeschrieben. Ausgesetzt sind drei Preise von 4000, 2500 und 1500 Mark. Der Ankauf von weiteren Entwürfen zu je 400 Mark bleibt vorbehalten. Das Preisrichteramt haben von Fachleuten übernommen: Stadtbaurat Strieder, Karlsruhe; Oberbaurat Weigle, Stuttgart; Oberbauinspektor Hofmann, Offenburg; Stadtbaumeister Wadler, Offenburg; Großh. Baurat Dunziger, Stadtrat, Offenburg. Die näheren Bedingungen und Unterlagen für den Wettbewerb sind gegen Einsendung von 2 Mark zu beziehen vom Stadtrat (gez. Hermann). Die Entwürfe sind, mit einem Kennwort versehen, bis Samstag, den 1. Juni 1907, abends 6 Uhr, postfrei an den Offenburger Stadtrat einzufenden. □

## BRESLAU

Zur Erlangung von Musterentwürfen für fünf verschiedene Arten von ZWOHN- UND LOGIERHÄUSERN in den Bädern Landeck und Reinerz wird von der Königlichen Regierung zu Breslau ein Wettbewerb unter deutschen Architekten ausgeschrieben. Die Bedingungen sind von der Botenmeisterei der Königlichen Regierung gegen Einsendung von 3 Mark anzufordern, welche den Einsendern von Entwürfen nach Abzug der Portokosten zurückerstattet werden. Verteilt werden: drei Preise zu 500 Mark, fünf Preise zu 300 Mark, zwei Preise zu 200 Mark. Der Ankauf weiterer geeigneter Entwürfe zum Preise von je 100 Mark bleibt vorbehalten. Die Entwürfe sind bis zum 4. Mai dieses Jahres, mittags 12 Uhr, postfrei an die vorbezeichnete Botenmeisterei abzufenden. Das Preisgericht haben von Fachleuten übernommen: Landesbaurat Blümner in Breslau; Provinzial-Konservator Dr. Burgemeister in Breslau; Königlicher Baurat Schramke in Breslau; Regierungs- und Baurat Maas in Breslau. Etwaige Anfragen sind an letzteren zu richten. □

R. Voigtländer's Verlag, Leipzig □ Druck von Otto Regel, Leipzig

Für die Redaktion: Joseph Aug. Lux,  
Dresden-Blasewitz, Schubertstraße 38

□ Geschäftsstelle für Österreich: □  
Buchhandlung Carl von Hölzl, Wien I/1, Operngasse 4